



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Juristische Berufe in Deutschland

Einzelfragen zu den Wechselmöglichkeiten zwischen öffentlichem Dienst und einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft

Juristische Berufe in Deutschland

Einzelfragen zu den Wechselmöglichkeiten zwischen öffentlichem Dienst und einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 – 012/24
Abschluss der Arbeit: 07.03.2024
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Medienrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Juristen in der Verwaltung	4
2.1.	Statusrechtlicher Überblick	4
2.2.	Besoldung und Versorgung	5
3.	Richter	7
3.1.	Statusrechtlicher Überblick	7
3.2.	Besoldung und Versorgung	7
4.	Rechtsanwälte	8
4.1.	Rechtliche Stellung	8
4.2.	Alterssicherung	8
5.	Wechselmöglichkeiten	9
5.1.	Wechsel in die Verwaltung	9
5.1.1.	Einstellung in ein höheres Amt	9
5.1.2.	Stufenzuordnung	10
5.1.3.	Altersgrenze	11
5.1.4.	Probezeit	11
5.1.5.	Versorgungsrechtliche Besonderheiten	11
5.2.	Wechsel in das Richteramt	12
5.3.	Wechsel in die Privatwirtschaft	12
5.3.1.	Nachversicherung	12
5.3.2.	Altersgeld	13
5.3.3.	Verlust der Beihilfeberechtigung	13
6.	Fazit	14

1. Einleitung

Dem nachfolgenden Sachstand liegt eine Anfrage zu den Wechselmöglichkeiten zwischen verschiedenen juristischen Berufen in Deutschland zugrunde. Von Interesse ist, welche rechtlichen Faktoren die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Berufsgruppen – insbesondere zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft – beeinträchtigen können. Vor diesem Hintergrund soll zunächst ein Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen einiger Berufsgruppen gegeben werden. Anschließend sollen Besonderheiten aufgezeigt werden, die bei einem Wechsel zwischen öffentlichem Dienst und einer Tätigkeit in der freien Wirtschaft zu berücksichtigen sind.

2. Juristen in der Verwaltung¹

2.1. Statusrechtlicher Überblick

Das Grundgesetz enthält in Art. 33 Absatz 2 bis 5 GG die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die rechtliche Ausgestaltung des Berufsbeamtentums.² Art. 33 Absatz 5 GG verpflichtet den Gesetzgeber dazu, das Recht des öffentlichen Dienstes „unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln“. Zu diesen – damit bereits verfassungsrechtlich verbürgten – Grundsätzen gehören unter anderem das Leistungsprinzip, das Laufbahnprinzip, das Alimentationsprinzip, das Lebenszeitprinzip und die Fürsorgepflicht des Dienstherrn.³ Insbesondere das Lebenszeitprinzip geht davon aus, dass das Beamtenverhältnis auf eine langfristige und von gegenseitigem Vertrauen geprägte Anstellung ausgerichtet ist.⁴ Das Bundesverfassungsgericht misst dem Lebenszeitprinzip große Bedeutung bei und zählt dieses zu dem „Kernbestand“ der beamtenrechtlichen Strukturprinzipien, die nicht ohne weiteres durch den einfachen Gesetzgeber ausgehöhlt werden dürfen.⁵

Das Beamtenverhältnis wird auf Bundesebene durch das Bundesbeamtengesetz (BBG)⁶ näher ausgestaltet. § 4 BBG definiert das Beamtenverhältnis als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis und nimmt dabei auf den bereits durch Art. 33 Absatz 4 GG vorgegebenen Begriff Bezug.⁷ Die öffentlich-rechtliche Natur unterscheidet das Beamtenverhältnis von privatrechtlichen

1 Der nachfolgende Sachstand beschränkt sich auf die rechtliche Einordnung des Berufsbeamtentums auf Bundesebene.

2 Battis BBG/Battis, 6. Auflage 2022, Einl. Rn. 12.

3 Battis BBG/Battis, 6. Aufl. 2022, Einl. Rn. 12.

4 Battis BBG/Battis, 6. Aufl. 2022, § 6 Rn. 3.

5 BVerfG NVwZ 2018, 1044 (1045).

6 Bundesbeamtengesetz vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389).

7 BeckOK BeamtenR/Thomsen, 31. Ed. 15.07.2023, BBG § 4 Rn. 3.

Arbeitsverhältnissen und insbesondere solchen Arbeitnehmern, die als (Tarif-) Beschäftigte einem öffentlichen Dienstherrn unterstehen.⁸ § 6 BBG legt abschließend die fünf verschiedenen Arten des Beamtenverhältnisses fest.⁹ In Übereinstimmung mit dem Lebenszeitprinzip benennt § 6 Absatz 1 Satz 2 BBG das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als gesetzlichen Regelfall.

Gemäß § 10 BBG wird das Beamtenverhältnis durch einen rechtsgestaltenden und formgebundenen Verwaltungsakt (sog. Ernennung) begründet.¹⁰ Die Voraussetzungen der Ernennung sind in den §§ 7, 11 BBG geregelt, nach denen der Bewerber unter anderem die für die entsprechende Laufbahn erforderlichen Vorbildung oder die erforderliche Lebens- und Berufserfahrung erworben haben muss. Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 3 BBG ist vor der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit eine Regelprobezeit von mindestens drei Jahren zu durchlaufen. Ziel der Probezeit ist es vor Begründung des Beamtenverhältnisses, die Eignung, Befähigung und fachlichen Leistungen des Bewerbers festzustellen.¹¹

Ein wirksam begründetes Beamtenverhältnis kann nur unter den Voraussetzungen und Formen beendet werden, die gesetzlich vorgesehen sind.¹² § 30 BBG gibt die Beendigungsgründe insofern zusammenfassend wieder und benennt die Entlassung, den Verlust der Beamtenrechte, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach Disziplinarrecht sowie den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand als mögliche Beendigungstatbestände.¹³ Das Beamtenverhältnis kann nach § 33 BBG jederzeit auf Initiative des Beamten beendet werden (sog. Entlassung auf Verlangen).

2.2. Besoldung und Versorgung

Nach dem in Art. 33 Absatz 5 GG verankerten Alimentationsprinzip ist jeder Dienstherr verpflichtet, den Beamten und ihren Familien einen angemessenen Lebensunterhalt zu zahlen.¹⁴ § 3 Absatz 1 BBesG¹⁵ gewährt daher jedem Beamten einen Anspruch auf Besoldung. Die Höhe der Besoldung bemisst sich gemäß §§ 18 ff. BBesG grundsätzlich nach der Funktion des jeweiligen

8 Battis BBG/*Battis*, 6. Aufl. 2022, § 4 Rn. 3.

9 Battis BBG/*Battis*, 6. Aufl. 2022, § 6 Rn. 1.

10 BeckOK BeamtenR/*Thomsen*, 31. Ed. 15.07.2023, BBG § 10 Rn. 1.

11 Battis BBG/*Battis*, 6. Aufl. 2022, § 11 Rn. 5.

12 Battis BBG/*Battis*, 6. Aufl. 2022, § 30 Rn. 2.

13 BeckOK BeamtenR/*Sauerland*, 31. Ed. 15.07.2023, BBG § 30 Rn. 5.

14 BVerfG NVwZ 2005, 1294 (1298).

15 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.2009 (BGBl. I S. 1434), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414).

Amtes. Eine Bewertung der Funktion und die konkrete Zuordnung zu einem bestimmten Grundgehalt erfolgt dabei über die Einordnung in bestimmte Besoldungsgruppen.¹⁶

Das Grundgehalt wird, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nach Stufen bemessen (§ 27 Absatz 1 BBesG). Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten (Erfahrungszeiten) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge nach dem BBG wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten nach § 28 Absatz 1 bis 3 BBesG anerkannt werden (§ 27 Absatz 2 BBesG). Sind bei der ersten Stufenfestsetzung Erfahrungszeiten nach § 28 Absatz 1 bis 3 BBesG anzuerkennen, wird das Grundgehalt so festgesetzt, als ob diese Zeiten in einem Dienstverhältnis erbracht worden sind. Für die konkrete Stufenzuordnung sind die Stufenlaufzeiten des § 27 Absatz 3 BBesG maßgebend (Ziff. 27.2.2. BBesGVwV¹⁷).

Neben der Besoldung im engeren Sinne steht den Beamten gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BBG auch ein Anspruch auf Beihilfe zu. Die Beihilfe ist eine Hilfeleistung des Dienstherrn und dient der teilweisen Deckung der Kosten im Krankheits-, Pflege- und Geburtsfall.¹⁸ Einzelheiten zur Beihilfeberechtigung sind auf Bundesebene in der auf Grundlage des § 80 Absatz 6 Satz 1 BBG erlassenen Beihilfeverordnung (BBhV)¹⁹ geregelt. Nach § 46 Absatz 1 Satz 1 BBhV wird die Beihilfe als prozentualer Anteil der beihilfefähigen Aufwendungen (sog. Bemessungssatz) gewährt. § 46 Absatz 2 Nr. 1 BBhV sieht für den Regelfall einen Bemessungssatz in Höhe von 50 Prozent vor. Die Deckung der übrigen Aufwendungen wird durch den Abschluss einer privaten Krankenversicherung gewährleistet.

Mit Beginn des Ruhestandes gewährt § 4 BeamtVG²⁰ jedem Beamten zudem einen Anspruch auf ein Ruhegehalt. § 4 Absatz 1 Nr. 1 BeamtVG setzt für das Entstehen des Anspruchs neben der formellen Versetzung in den Ruhestand nach § 4 Absatz 2 BeamtVG eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren voraus. Die Höhe des Ruhegehalts hängt maßgeblich von der Höhe der Dienstbezüge bei Eintritt in den Ruhestand und der Dauer der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit ab. Der Steigerungssatz für jedes Jahr ruhegehaltsfähiger Dienstzeit beträgt gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG 1,79375 Prozent der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Der Höchstsatz von 71,75 Prozent wird regelmäßig nach 40 Jahren Dienstzeit erreicht.

16 Vgl. Besoldungstabelle Bund (01.04.2024 bis 31.12.2024), abrufbar unter https://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oeffentlicher-dienst/beamte/besoldungstabellen2022.pdf;jsessionid=E6B9226647F6DBE52ED4ECE226B1EF39.live871?_blob=publicationFile&v=3.

17 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz vom 19.11.2020 (GMBL 2020 Nr. 46-49, S. 983).

18 Vgl. Battis BBG/*Grigoleit*, 6. Aufl. 2022, § 80 Rn. 2.

19 Bundesbeihilfeverordnung vom 13.02.2009 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01.12.2020 (BGBl. I S. 2713; 2021 I 343).

20 Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes in der Fassung Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17).

3. Richter

3.1. Statusrechtlicher Überblick

Die Rechtsstellung der Richter wird durch die ihnen nach Art. 92 GG übertragene Aufgabe der Rechtsprechung und die nach Art. 97 Absatz 1 GG verliehene Unabhängigkeit geprägt.²¹ Hierdurch unterscheidet sich der ihnen zugeschriebene Status maßgeblich von demjenigen der Beamten. Gleichwohl finden die in Art. 33 Absatz 5 GG verankerten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums auch auf Richter Anwendung, soweit dies mit ihrer besonderen Stellung vereinbar ist.²²

Auf einfachgesetzlicher Ebene enthält insbesondere das Deutsche Richtergesetz (DRiG)²³ Bestimmungen zur statusrechtlichen Stellung der Richter. Das DRiG enthält unter anderem Vorgaben zur Befähigung, Begründung, Änderung und Beendigung des Richterverhältnisses. Nach §§ 46, 71 ff. DRiG kann zudem auf beamtenrechtliche Vorschriften zurückgegriffen werden, soweit das DRiG nichts anderes bestimmt.

Nach §§ 9 Nr. 3, 5 Absatz 1 DRiG setzt die Berufung in das Richterverhältnis insbesondere den Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums und eines anschließenden Vorbereitungsdienstes voraus. In Übereinstimmung mit dem aus Art. 33 Absatz 5 GG abzuleitenden Lebenszeitprinzip und den beamtenrechtlichen Bestimmungen, bildet das Richterverhältnis auf Lebenszeit den statusrechtlichen Regelfall. Vor der Ernennung auf Lebenszeit setzt § 10 Absatz 1 DRiG eine mindestens dreijährige Tätigkeit im richterlichen Dienst voraus. Wie das BBG enthält auch das DRiG verschiedene Möglichkeiten aus dem Richteramt auszusteigen. Ein freiwilliges Ausscheiden auf Initiative des Richters ist möglich, wenn dieser gemäß § 21 Absatz 2 Nr. 4 DRiG seine Entlassung verlangt.

3.2. Besoldung und Versorgung

Nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 BBesG findet das BBG auch auf Richter Anwendung. Für die Entstehung und Bemessung der Richterbesoldung sowie die Beihilfeberechtigung kann daher auf die oben dargestellten Grundsätze verwiesen werden. Gleiches gilt für versorgungsrechtliche Fragen, für die § 46 DRiG ebenfalls auf beamtenrechtliche Bestimmungen verweist.²⁴

21 Nomos DRiG/*Staats*, 1. Aufl. 2012, Einl. Rn.1.

22 Sachs GG/*Battis*, 9. Aufl. 2021, Art. 33 Rn. 69.

23 Deutsches Richtergesetz vom 19.04.1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389). Anders als das BBG findet das DRiG auch auf Richter auf Landesebene Anwendung und wird durch landesrechtliche Vorschriften ergänzt.

24 Da Besoldungs- und Versorgungsfragen der Richter und Beamten des Landes nach Art. 74 Absatz 1 Nr. 27 GG mittlerweile in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, gilt dies nur für Richter auf Bundesebene. Die danach für Landesrichter maßgeblichen landesrechtlichen Bestimmungen enthalten jedoch vergleichbare Regelungen.

4. Rechtsanwälte

4.1. Rechtliche Stellung

§ 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)²⁵ definiert die Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege und bringt damit unter anderem zum Ausdruck, dass der Beruf des Rechtsanwalts nicht durch ein öffentlich-rechtliches Verhältnis, sondern durch eine eigenständige und unabhängige Funktion geprägt ist.²⁶ Die in Art. 33 Absatz 5 GG niedergelegten Strukturprinzipien des öffentlichen Dienstes sind nicht anwendbar.²⁷ Die Kontrolle von Berufszugang und Berufsausübung wird nicht durch statusrechtliche, sondern berufsrechtliche Vorschriften gesichert. § 4 BRAO benennt etwa die Voraussetzungen, die für den Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts notwendig sind.

4.2. Alterssicherung

Anders als Beamten oder Richtern steht Rechtsanwälten kein Anspruch auf ein bestimmtes Ruhegehalt zu. Stattdessen erfolgt die Altersvorsorge über berufsständische Versorgungswerke. Hierbei handelt es sich um ein Alterssicherungssystem für Angehörige von kammerfähigen freien Berufen.²⁸ Mit Zulassung als Rechtsanwalt werden die Mitglieder der jeweiligen Rechtsanwaltskammern auf der Grundlage landesrechtlicher Vorschriften zugleich Pflichtmitglieder des zugehörigen Versorgungswerks.²⁹ Die rechtlichen Grundlagen zur Beitragszahlung sind in den jeweiligen von den Selbstverwaltungsorganen der Versorgungswerke erlassenen Satzungen geregelt und entsprechen grundsätzlich den in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Prinzipien. Die Rentenleistungen sind von der Dauer und der Höhe der eingezahlten Beträge abhängig.³⁰

Angestellte Rechtsanwälte sind daneben gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI³¹ verpflichtend in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht jedoch die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.

25 Bundesrechtsanwaltsordnung vom 01.08.1959 (BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 303-8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12).

26 Vgl. Weyland BRAO/Bauckmann, 11. Aufl. 2024, § 1 Rn. 15.

27 Weyland BRAO/Bauckmann, 11. Aufl. 2024, § 1 Rn. 15.

28 Ruland NZS 2015, 81 (84).

29 Vgl. etwa § 5 Absatz 1 Rechtsanwaltsversorgungsgesetz Baden-Württemberg (RAVG BW).

30 Vgl. zum Ganzen Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst, Versorgung der Rechtsanwälte – WD 6 – 3000 – 035/18, Kurzinformation vom 27.03.2018.

31 Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (Gesetzliche Rentenversicherung) vom 19.02.2002 (BGBl. S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408).

5. Wechselmöglichkeiten

5.1. Wechsel in die Verwaltung

Sofern der Begründung eines Beamtenverhältnisses eine (langjährige) Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes vorausgegangen ist, sind unter anderem folgende Besonderheiten zu beachten:

5.1.1. Einstellung in ein höheres Amt

Mit den §§ 16 ff. BBG folgt das Beamtenrecht dem sog. Laufbahnprinzip.³² Das Laufbahnprinzip geht von einer beruflichen Entwicklung der Beamten aus, bei der die unteren Ämter einer Laufbahn durch Einstellungen und die höheren Ämter grundsätzlich mit Inhabern der unteren Ämter im Wege der Beförderung besetzt werden.³³ Für Bewerber, die erst nach einschlägiger Berufserfahrung in einem anderen Bereich in ein Beamtenverhältnis wechseln wollen, kann dies im Vergleich zu Bewerbern mit einer rein beamtenrechtlichen Laufbahn zu Nachteilen auf dem Karriereweg führen.

Eine zunehmende Flexibilisierung³⁴ soll § 20 BBG ermöglichen, der ausnahmsweise die Einstellung in ein höheres Amt als das Eingangsamt vorsieht. Nach § 20 BBG in Verbindung mit § 25 BLV³⁵ kann eine Person in ein Beförderungsamtsamt eingestellt werden, wenn diese

- das angestrebte Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichen kann und
- für den Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs hauptberufliche Tätigkeiten nachweist, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten in der angestrebten Laufbahn entsprochen haben und innerhalb dieses Zeitraums für eine Dauer von mindestens sechs Monaten nach ihrer Art und Bedeutung dem angestrebten Amt entsprochen haben (letzteres kann alternativ auch durch förderliche Zusatzqualifikationen nachgewiesen werden).

Die Einstellung in ein höheres Amt wird damit insbesondere durch einen individuell hinzugeachteten beamtenrechtlichen Werdegang begrenzt. Dem Bewerber soll (die fachliche Eignung vo-

32 Vgl. hierzu Battis BBG/*Grigoleit*, 6. Aufl. 2022, § 16 Rn. 2.

33 Battis BBG/*Grigoleit*, 6. Aufl. 2022, § 16 Rn. 2.

34 BeckOK BeamtenR/*Kurz*, 31. Ed. 01.10.2023, BBG § 20 Rn. 3 mwN.

35 Bundeslaufbahnverordnung vom 12.02.2009 (BGBl. I S. 284); zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 30).

rausgesetzt) nur der Zugang zu solchen Ämtern eröffnet werden, die er auch bei einer rein beamtenrechtlichen Laufbahn hätte erreichen können.³⁶ Über die Einstellung in ein höheres Amt entscheidet die einstellende Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.³⁷ Konkrete Vorgaben für die Ermessensentscheidung enthält § 25 AVV BLV³⁸.

5.1.2. Stufenzuordnung

In finanzieller Hinsicht ist innerhalb der Ämter/Besoldungsgruppen vor allem die Anerkennung von Zeiten vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf die besoldungsrechtlichen Erfahrungsstufen relevant. So werden gemäß § 28 Absatz 1 BBesG bei der ersten Stufenfestsetzung als Erfahrungszeiten anerkannt:

- Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit außerhalb eines Soldatenverhältnisses, die für Beamte nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind,
- Zeiten als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit,
- Zeiten von mindestens vier Monaten und insgesamt höchstens zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,
- Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,
- Zeiten einer Kinderbetreuung von bis zu drei Jahren für jedes Kind (Kinderbetreuungszeiten),
- Zeiten der tatsächlichen Pflege von Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern, die nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftig sind, von bis zu drei Jahren für jeden dieser Angehörigen (Pflegezeiten).

Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die der angestrebten Verwendung im öffentlichen Dienst gleichwertig ist, sind dabei zwingend anzuerkennen. Das gilt unabhängig davon, ob diese Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes geleistet wurde. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit steht der Behörde ein Beurteilungsspielraum zu (Ziffer 28.1.1.2 BBesGVwV).

Weitere hauptberufliche Zeiten können nach § 28 Absatz 2 Satz 1 BBesG als Erfahrungszeiten berücksichtigt werden, wenn sie für die jeweilige Verwendung förderlich sind. Ob und in welchem

36 BeckOK BeamtenR/Kurz, 31. Ed. 01.10.2023, BBG § 20 Rn. 12.

37 Battis BBG/Grigoleit, 6. Aufl. 2022, § 20 Rn. 2.

38 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundeslaufbahnverordnung vom 01.12.2017 (GMBI 2017 Nr. 54/55, S. 986).

Umfang förderliche Zeiten anerkannt werden, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Stelle. Da förderliche Zeiten der angestrebten Verwendung im öffentlichen Dienst nicht gleichwertig sind (gleichwertige Zeiten sind bereits zwingend nach § 28 Absatz 1 BBesG anzuerkennen), kommt in aller Regel nur eine teilweise Anerkennung in Betracht.

Zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen von hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, können nach § 28 Absatz 2 Satz 3 BBesG in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, mit bis zu drei Jahren als Erfahrungszeit anerkannt werden.

Bei der Berechnung der gesamten Erfahrungszeit kann derselbe Zeitraum nur einmal anerkannt werden. Die Erfahrungszeiten sind zu addieren und danach auf volle Monate aufzurunden (§ 28 Absatz 4 BBesG).

5.1.3. Altersgrenze

§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1BHO³⁹ sieht für die Berufung in ein Beamtenverhältnis eine allgemeine Altersgrenze von 50 Jahren vor. Hierdurch soll der Dienstherr vor einer übermäßigen finanziellen Belastung geschützt werden.⁴⁰ Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist die Berufung in ein Beamtenverhältnis daher nur im Ausnahmefall möglich. Ein Beamtenverhältnis kommt nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BHO etwa noch in Betracht, wenn ein außerordentlicher Mangel an gleich geeigneten jüngeren Bewerbern besteht und die Berufung für den Bund einen erheblichen Vorteil bedeutet.

5.1.4. Probezeit

Auch Bewerber, die bereits über einschlägige Berufserfahrungen verfügen, müssen sich nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 3 BBG einer entsprechenden Probezeit unterziehen. Sofern der Bewerber vorher einer hauptberuflichen Tätigkeit nachgegangen ist, die nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entspricht, kann die Probezeit durch Anrechnung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 BBG, § 29 Absatz 1 BLV auf eine Mindestdauer von einem Jahr (§ 31 Absatz 1 BLV) herabgesetzt werden.⁴¹

Hauptberufliche Tätigkeiten, die bereits im Vorbereitungsdienst angerechnet wurden, Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind oder für die Einstellung im Beförderungsamts nach § 20 BBG berücksichtigt wurden, können nicht angerechnet werden (§ 29 Absatz 2 BLV).

5.1.5. Versorgungsrechtliche Besonderheiten

Die Entstehung und Bemessung des Ruhegehalts richten sich, auch bei entsprechender Vorbeschäftigung in der freien Wirtschaft, nach den oben dargestellten allgemeinen Grundsätzen. Da

39 Bundeshaushaltsordnung vom 19.08.1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412).

40 Vgl. BVerwG NVwZ-RR 2021, 764 (767).

41 Vgl. zur Berücksichtigung von Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes ausdrücklich Bundestags-Drucksache 16/7076, S. 102.

sich die Höhe des Ruhegehalts maßgeblich nach den ruhegehaltstfähigen Dienstjahren (vgl. zu den ruhegehaltstfähigen Dienstjahren §§ 6ff. BeamtVG) bemisst, wirkt sich ein späterer Eintritt in das Dienstverhältnis regelmäßig nachteilig auf die Höhe der beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche aus.

Bereits erworbene Ansprüche aus einer gesetzlichen Rentenversicherung oder Leistungsansprüche im Rahmen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bleiben daneben erhalten. Sofern durch beide Sicherungssysteme der gesetzliche Höchstsatz der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge insgesamt erreicht ist, sieht § 55 Absatz 1 und 2 BeamtVG eine Anrechnung auf das Ruhegehalt vor. Auf diese Weise soll eine Besserstellung von Beamten mit entsprechender Vorbeschäftigung vermieden werden.⁴²

5.2. Wechsel in das Richteramt

Soweit sich die Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Richter und des Berufsbeamten-tums entsprechen, kann für einen Wechsel aus der Privatwirtschaft in das Richteramt auf die vorgenannten Besonderheiten verwiesen werden. Insbesondere kommt es auch hier zu einem Wechsel des Alterssicherungssystems. Für Richter auf Landesebene ist zudem auf die in Teilen strenger-eren landesrechtlichen Altersgrenzen hinzuweisen.⁴³

5.3. Wechsel in die Privatwirtschaft

Umgekehrt sind auch bei einem Wechsel in die Privatwirtschaft einige Besonderheiten zu beach-ten. Bei einem endgültigen⁴⁴ Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stellen sich insbesondere versorgungs- und versicherungsrechtliche Fragen:

5.3.1. Nachversicherung

Der Anspruch auf Ruhegehalt setzt nach § 4 Absatz 2 BeamtVG die Versetzung in den Ruhestand voraus.⁴⁵ Scheidet ein Beamter (oder Richter) auf sein Verlangen aus dem öffentlichen Dienstver-hältnis aus, ist er daher gemäß § 8 Absatz 2 Nr. 1 SGB VI grundsätzlich in der gesetzlichen Ren-tenversicherung bzw. in einem berufsständischen Versorgungswerk nachzuversichern.⁴⁶ Der Be-amte wird dabei rückwirkend so gestellt, als wäre er während seiner gesamten Beamtenlaufbahn versichert gewesen.⁴⁷

42 BVerfG NJW 2016, 469 (472).

43 Vgl. etwa § 48 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO BW).

44 Vgl. zur Möglichkeit der vorübergehenden Zuweisung nach § 29 BBG oder der Gewährung von Sonderurlaub bereits Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst, Beamtenrechtliche Einzelfragen bei Aufnahme einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft – WD 6 – 3000 – 050/21, Sachstand vom 29.06.2021, S. 5ff.

45 Vgl. auch § 39 Satz 1 BBG.

46 Vgl. § 8 Absatz 2 SGB VI.

47 Tietze LKV 2016, 498.

Mit dem Wechsel in die Privatwirtschaft sind damit zugleich einige wirtschaftliche Nachteile verbunden: Während die Beamtenversorgung innerhalb des sog. Drei-Säulen-Modells der Alterssicherung sowohl die Regelsicherung als auch die betriebliche Zusatzsicherung abbildet, deckt die Nachversicherung nur die Regelsicherung ab.⁴⁸ Von Nachteil ist zudem, dass das Bruttoeinkommen im Beamtendienst aufgrund der fehlenden Sozialversicherungspflicht regelmäßig geringer ist als bei einer vergleichbaren privatrechtlichen Tätigkeit. Wegen der niedrigen Beitragsbemessung wirkt sich ein Wechsel in die Privatwirtschaft so letztlich bei der Höhe des entstehenden Rentenanspruchs aus.⁴⁹

5.3.2. Altersgeld

Diese Nachteile werden teilweise durch das Altersgeldgesetz (AltGG)⁵⁰ ausgeglichen. §§ 1, 3 AltGG sehen für Beamte und Richter auf Lebenszeit, die auf Verlangen aus dem öffentlichen Dienstverhältnis ausscheiden, einen Anspruch auf Altersgeld vor. Berechtigte können sich anstelle der Nachversicherung so für einen eigenständigen finanziellen Ausgleich der bis dahin erworbenen Versorgungsansprüche gegenüber dem Dienstherrn entscheiden.⁵¹ Voraussetzung für die Gewährung des Altersgeldes ist, dass eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren, davon mindestens vier Jahre im Bundesdienst, zurückgelegt wurde, dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Dienstherrn zum Zeitpunkt des Ausscheidens vorliegt.

Die Höhe des Altersgeldes hängt nach §§ 5, 7 und 8 AltGG, wie bereits die Höhe des Ruhegehalts, maßgeblich von der berücksichtigungsfähigen Dienstzeit und den berücksichtigungsfähigen Dienstbezügen ab. Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 AltGG wird das Altersgeld mit dem Faktor 0,85 (bei einer Dienstzeit von zwölf Jahren oder mehr mit dem Faktor 0,95) multipliziert, sodass das Altersgeld in jedem Fall hinter der Beamtenversorgung nach dem BeamtVG zurückbleibt. Zur Rechtfertigung dieses pauschalen Abschlags wird im Wesentlichen auf die Ausrichtung des Berufsbeamtentums auf Lebenszeit und die Bindungsinteressen des Dienstherrn verwiesen.⁵²

5.3.3. Verlust der Beihilfeberechtigung

Mit der Beendigung des öffentlichen Dienstverhältnisses endet gemäß §§ 80 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 39 Satz 1 BBG auch die Beihilfeberechtigung. Gibt ein Berufsträger das Dienstverhältnis auf, erfolgt daher regelmäßig eine Anpassung des Versicherungsschutzes in der privaten Krankenversicherung. Um das Interesse der im öffentlichen Dienst stehenden Versicherten an einer

48 *Eichel DÖV* 2019, 681 (684).

49 *Eichel DÖV* 2019, 681 (684).

50 Altersgeldgesetz vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3386), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 20.08.2021 (BGBl. I S. 3932). Vgl. zum Altersgeldgesetz auch Deutscher Bundestag, Wissenschaftlicher Dienst, Beamtenrechtliche Einzelfragen bei Aufnahme einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft – WD 6 – 3000 – 050/21, Sachstand vom 29.06.2021, S. 10 ff.

51 *Eichel DÖV* 2019, 681 (684).

52 Vgl. Bundestags-Drucksache 17/12479, S. 15.

vollen Deckung der Aufwendungen im Krankheitsfall zu sichern, gewährt § 199 Absatz 2 VVG⁵³ dem Versicherten einen Anspruch auf entsprechende Änderung des Versicherungsvertrags. Gleichwohl führen die mit einer Erhöhung des Leistungsbemessungssatzes verbundenen Mehrkosten zu einer weiteren finanziellen Belastung.

6. Fazit

Bereits aus dem in Art. 33 Absatz 5 GG verankerten Lebenszeitprinzip ergibt sich, dass das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auf Kontinuität und weniger auf die Durchlässigkeit zu Tätigkeiten in der freien Wirtschaft ausgerichtet ist. Hinter diesem verfassungsrechtlichen Grundsatz steht die Erwägung, dass grundsätzlich nur die mit einer lebenslangen Amtszeit verbundene wirtschaftliche und rechtliche Sicherheit Gewähr dafür bietet, dass Verwaltung und Rechtsprechung ihre verfassungsrechtlichen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen.⁵⁴

Der Wechsel zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft wird praktisch in erster Linie durch laufbahnrechtliche Nachteile sowie die unterschiedliche Ausgestaltung der verschiedenen Alterssicherungssysteme erschwert. Mit Blick auf die Altersvorsorge löst ein Wechsel dabei einen nicht unerheblichen Informationsaufwand aus. Daneben sind mit einem Wechsel in oder aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis regelmäßig wirtschaftliche Nachteile verbunden.

Gleichwohl zeigen Vorschriften wie § 20 BBG, § 28 BBesG oder §§ 1,3 AltGG, dass der Gesetzgeber die zunehmenden Flexibilitätsbedürfnisse im Blick hat. Weitere Regelungen zur Förderung der Durchlässigkeit zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft müssen sich dabei an den Vorgaben des Art. 33 Absatz 5 GG orientieren.

53 Versicherungsvertragsgesetz vom 23.11.2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 11.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354).

54 BVerfG NVwZ 2008, 873 (875).